

Der 5. Satzungsnachtrag hat folgenden Wortlaut:

Fünfter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

In der Anlage zu § 19 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Umlagesatz U1 beträgt 2,80 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Die Arbeitgebervertreter im Verwaltungsrat haben diesen 5. Satzungsnachtrag am 27.09.2022 beschlossen.
2. Der Nachtrag tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Duisburg, 28.09.2022


Der alternierende Vorsitzende des
Verwaltungsrates
der Betriebskrankenkasse
Peter Peuser



Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates am 27. September 2022 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. Oktober 2022
213 – 10204#00053#0004

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

